

Die Annahme von Aufträgen erfolgt nur aufgrund nachstehender Bedingungen. Die Auftragserteilung gilt als Anerkennung der Geschäftsbedingungen.

1. Preise

Mündliche und schriftliche Preisangaben werden erst nach schriftlicher Auftragsbestätigung verbindlich. Mangels besonderer Preisvereinbarungen gelten die Listenpreise des Lieferers.

Auf- und Abschläge sowie in einzelnen Listen aufgeführte Sonderleistungen sind nicht rabattfähig.

2. Urheberrecht

Der Besteller erklärt, alle Rechte (Eigentums-, Urheberrecht etc.) an dem für ihn zu bearbeitenden Stück zu besitzen und übernimmt dementsprechend für alle Schäden, die durch etwaige nichtberechtigte Bearbeitung entstehen könnten, die Haftung. Vervielfältigungen von Dokumenten werden von uns als Kopie gekennzeichnet.

3. Lieferung

- Falls Abholung durch den Kunden vereinbart ist, so erfolgt die Aushändigung von Originalen und Waren ohne Prüfung der Berechtigung des Abholers gegen Vorlage der bei der Bestellung des Abholers auf Wunsch zu erteilenden Empfangsbestätigung. Ansprüche aus der Aushändigung an einen Nichtberechtigten können nicht abgeleitet werden.
- Andernfalls erfolgt der Versand unfrei auf Gefahr des Bestellers, sofern derselbe nicht durch Beauftragte oder Boten des Lieferers durchgeführt wird. Die Verpackung wird billigst berechnet.
- Vereinbarte Lieferzeiten werden nach bester Möglichkeit eingehalten. Schadenersatzansprüche die aus einem Verzugschaden resultieren werden ausgeschlossen.

4. Gewährleistung

Auch bei größter Sorgfalt können Abweichungen hinsichtlich der Papierqualität, Tönung und dgl. auftreten, die deshalb vorbehalten werden müssen. Bei maßstäblichen Arbeiten wird Gewähr für genaue Einstellung übernommen. Maßdifferenzen, die durch Schrumpfung oder Dehnung der verwendeten Materialien entstehen, bleiben vorbehalten. Für Veränderungen, die nachträglich durch äußere Einflüsse (Witterung, Licht, Feuchtigkeit und dgl.) eintreten, wird nur insofern gehaftet, als diese durch unsachgemäße Arbeit verschuldet sind.

Für Arbeiten, die infolge Material- oder Bearbeitungsfehler unbrauchbar sind, wird kostenloser Ersatz geliefert. Weitergehende Ersatzansprüche sind ausgeschlossen. Für Handelsware wird die von den Vorlieferern geleistete Gewähr übernommen.

Für Verlust oder Beschädigung von übergebenen Originalen beim Transport durch Beauftragte oder Boten des Lieferers, sowie der Aufbewahrung und bei den Arbeitsvorgängen beim Lieferer, wird Ersatz bis zu einem Betrage von höchstens EUR 5.112,92 geleistet. Darüber hinausgehende Ersatzanforderungen sind ausgeschlossen. Schadensfälle an Originalen sind dem Lieferer binnen drei Tagen nach erfolgter Lieferung schriftlich mitzuteilen. Der Besteller ist verpflichtet, die Höhe des entstandenen Schadens nachzuweisen und glaubhaft zu machen, sowie für die Abwendung und Minderung desselben zu sorgen. Dem Lieferer wird das Recht eingeräumt, alle Unterlagen zu prüfen, um den Zeitwert der vom Schaden betroffenen Originale ermitteln zu können. Für Schäden durch höhere Gewalt haftet der Auftragnehmer nicht.

5. Mängelrüge

Die Beurteilung einer Reproarbeit ist eine subjektive Angelegenheit. Ist vom Auftraggeber keine Angabe über die Ausführung gemacht, so wird der Lieferer nach eigener Auffassung über die sachgerechte Ausführung entscheiden. Als Beanstandung kann deshalb nur das anerkannt werden, was eindeutig den Angaben des Auftraggebers widerspricht, bzw. eindeutig auf fehlerhafte Bearbeitung (z. B. Flecken, Beschädigung o. Ä.) des Lieferers zurückzuführen ist.

Mängel eines Teiles der Lieferung können nicht zur Beanstandung der ganzen Lieferung führen. Beanstandungen hat der Auftraggeber dem Lieferer sofort, jedoch spätestens aber innerhalb 8 Tagen nach Lieferung, schriftlich anzuzeigen. Der Lieferer wird versuchen, den Fehler nachträglich zu beseitigen. Ist dieses nicht möglich, leistet der Lieferer schnellstmöglich kostenlosen Ersatz. Darüber hinausgehende Ansprüche werden vom Lieferer nicht anerkannt.

6. Eigentumsvorbehalt

Alle gelieferten Waren bleiben bis zur Erfüllung sämtlicher dem Lieferer gegen den Auftragnehmer zustehenden Forderungen Eigentum des Lieferers. An die Stelle der gelieferten Waren treten, wenn sie veräußert oder einem Dritten übergeben worden sind, alle Ansprüche, welche der Abnehmer gegen den Dritten hat, ohne dass es dazu einer ausdrücklichen Abtretung oder Anzeige an den Lieferer bedarf.

7. Zahlung

Rechnungen sind zahlbar bei Erhalt der Ware ohne jeden Abzug, sofern nicht andere Zahlungsbedingungen vereinbart sind. Bei Zahlungsverzug oder bei bekannt werden sonstiger Umstände, die die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers herabsetzen, werden auch nicht fällige Forderungen sofort fällig. Bei Aufträgen, die für die Rechnung eines Dritten ausgeführt worden sind, haftet der Besteller neben dem Dritten als Selbstschuldner.

8. Gerichtsstand

Als Erfüllungsort und Gerichtsstand gilt stets der Sitz des Lieferers als vereinbart.

9. Unwirksamkeit

Sind einzelne Bestimmungen dieser Liefer- und Geschäftsbedingungen unwirksam, bleibt der Vertrag im übrigen wirksam. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen treten die entsprechenden gesetzlichen Vorschriften, soweit solche fehlen, eine der geltenden Rechtsauffassung folgende Regelung.

Abdeckungen und Änderungen an Dokumentenvorlagen werden nicht vorgenommen!